



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
- Der Vorsitzende -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3836

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

26.02.2020

31.03.2020

Stellungnahme der GdP Regionalgruppe Justizvollzug zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 26. Februar 2020, mit dem u. a. auch die Regionalgruppe Justizvollzug der Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein (Drucksache 19/1756) gebeten wurde.

Als GdP Regionalgruppe Justizvollzug möchten wir die Gelegenheit nutzen, um den **Arbeits- und Gesundheitsschutz im Justizvollzug** aus unserer Sicht darzustellen: Unversehrtheit und Gesundheit am Arbeitsplatz stellen elementare Grundrechte der Beschäftigten dar und sind zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) werden im Dienst regelmäßig mit kritischen Situa-

Vorsitzender

Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.141 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905

eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de



tionen konfrontiert. Sie sind aufgrund ihrer Tätigkeit grundsätzlich einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, da sie berufsbedingt mit Menschen körperlichen Umgang haben, die als potentiell infektiös zu betrachten sind und deren Infektionspotential aus Datenschutzgründen den MA nicht mitgeteilt werden darf. Es ist grundsätzlich jeder Gefangene so zu behandeln, als ob eine Ansteckungsgefahr von ihm ausgeht.

Daraus ergibt sich nach § 7 BioStoffV die Notwendigkeit, eine Gefährdungsbeurteilung für diese Berufsgruppe durchzuführen. Der körperliche Umgang mit potentiell infizierten und ansteckenden Gefangenen ist eine nicht gezielte Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 2, Abs. 5 BioStoffV, da die vorkommenden Keime, Bakterien und Viren nicht im Einzelnen bekannt sind oder aus Datenschutzgründen nicht bekannt gemacht werden dürfen. Es wird gemäß BioStoffV von einem generell vorhandenen Infektionsrisiko ausgegangen.

Bei den zu erwartenden Krankheitserregern handelt es sich hauptsächlich um Hepatitis A, B, C, Tuberkulose und HIV. Ein Kontakt entsteht u. a. durch

- Leibesvisitationen vor und nach Vorführungen, Ausführungen und beim Verlassen von Werkstätten und bei Besuchern,
- Durchsuchungen der Hafträume (bei den Revisionen wird auch der Sanitärbereich und das Bettzeug der Gefangenen mit berücksichtigt),
- Anwendung unmittelbaren Zwanges (z. B. Kratzwunden durch Uhren, Schmuck, Fingernägel, Beißen, Spucken)
- Erste Hilfe bei Gefangenen

Die MA sind verantwortlich für die Sicherheit des Gefangenen, aber auch dafür, dass jeglicher Fluchtversuch vereitelt wird. Sie müssen z. B. beim Vereiteln von Fluchtversuchen gesundheitliche Konsequenzen für sich in Kauf nehmen.

All dieses stellt für die Bediensteten täglich eine erhebliche psychische Belastung dar.

Die **Fürsorgepflicht des Dienstherrn**, im BeamtStG und im LBG verpflichtend gesetzlich geregelt, soll die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit schützen. Daher möchten wir voranstellen, dass die **Fürsorgepflicht** des Dienstherrn neben der Beihilfe pp. ein weiteres wichtiges Thema, und zwar den **Arbeitsschutz** (§ 82 LBG), beinhaltet.

Der **Arbeitsschutz** hat eine wichtige Funktion, denn gesunde und motivierte Bedienstete bilden eine wichtige, nicht verzichtbare Grundlage für Erfolg. Traditionelles Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es, schädigende Auswirkungen der Arbeit innerhalb und außerhalb einer Organisation zu vermeiden. Gerade in der Interaktion mit Gefangenen haben die Themen Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz einen besonderen Stellenwert.

Die MA des AVD arbeiten aufgrund ihrer Tätigkeit mehrere Stunden am Tag an einem Bildschirmarbeitsplatz. Die Anzahl der Arbeitsstunden am Bildschirmarbeitsplatz



schwankt in Abhängigkeit von der Abteilung, der Tageszeit und der erforderlichen Aufgaben. Die Büroarbeitsplätze in den Stationsbüros werden regelmäßig von mehreren Personen genutzt, daher besteht die Notwendigkeit, diesen auf die eigenen Bedürfnisse einstellen zu können.

Der **Arbeitsschutz** beschäftigt sich mit der Arbeitsplatzgestaltung, persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Schutzkleidung (wie z.B. Brandfluchthauben), Arbeitsplatzeinrichtung, Sicherheitsorganisation und - ganz wichtig - der Psyche (Stress) der Bediensteten – also insgesamt mit den Arbeitsbedingungen. Die hierfür erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen werden zwar wie vorgeschrieben (theoretisch) erstellt, wandern jedoch vielfach, ohne dass sich aus den Ergebnissen (praktische) Maßnahmen ableiten, zu den Akten. Gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilungen für psychische Belastungen existieren nicht flächendeckend in den Justizvollzugsanstalten. Eine strukturierte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen, den Personalräten, den Betriebsärzten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) ist nicht vorhanden.

Ursachen sind unserer Einschätzung nach ein häufiger Wechsel der Betriebsärzte / FaSi und teilweise auch Nichtbesetzung der Stellen. Das führt dazu, dass es kaum ein Vertrauensverhältnis der Bediensteten zu den jeweiligen Betriebsärzten / FaSi gibt. Des Weiteren ist auf Grund deren kurzer Tätigkeiten im Justizvollzug ein eher mangelndes Verständnis für die dortigen Arbeitsbedingungen vorhanden.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet die Dienststellen zur regelmäßigen und / oder anlassbezogenen Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zur Unterweisung der Beschäftigten in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zu einer geeigneten Organisation desselben. Dafür wurde 2015 im Justizvollzug mit dem Projekt „Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)“ begonnen.

Dieses Projekt sollte zunächst die Arbeitsbewältigungsfähigkeit (ABF) der Bediensteten im Strafvollzug erfassen und auswerten, um sie durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Festgestellt wurde, dass die Bediensteten mit ihren Arbeitsbedingungen extrem unzufrieden sind, viele kurz vor dem Burnout stehen.

- Bei **48 %(!)** der Bediensteten ist die **ABF ernsthaft gefährdet**.
- Bei **38 %** ist die **ABF derzeit (noch) gut**. Damit dies so bleibt, sollten **präventiv wirksame Maßnahmen** ergriffen werden.
- Nur jede/r zweite (55 %) der Befragten erlebt sich während der Arbeit als **leistungsbereit**.
- Bedenklich ist, wenn Beschäftigte mit bereits gefährdeter Arbeitsbewältigungsfähigkeit in besonderem Maße dazu neigen, krank zur Arbeit zu gehen. Sie finden sich dann in einem Teufelskreis, der ihre ABF weiter zu verschleißen droht.
- Nahezu jede/r zweite Mitarbeiter/in beispielsweise der JVA Kiel weist eine hohe Burnout-Gefährdung auf.



- Der Anteil der Mitarbeiter*innen, die klar unzufrieden und nahe an der „inneren Kündigung“ sind, ist mit 38 % bereits vergleichsweise sehr groß, unter den Mitarbeiter*innen im Vollzug aber nochmals deutlich größer: dort sind 69 %(!) in dieser gravierenden Form mit ihrer Arbeitssituation nicht zufrieden.
- 48 % bilden eine Gruppe derjenigen, die tendenziell unzufrieden sind, aber noch nicht resigniert haben. Die (noch) positiv-engagierte Grundhaltung dieser Gruppe sollte genutzt und nicht etwa enttäuscht werden.
- Die Arbeitssituation sollte so gestaltet sein, dass sich die ABF der Mitarbeiter*innen mit dem Dienstalster (d.h. auch: mit zunehmendem Lebensalter) nicht etwa durch die Arbeit „verbraucht“, sondern dass sie gestärkt wird und erhalten bleibt.

Die bisherigen Maßnahmen des Justizministeriums zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Basis der BGM-Erkenntnisse scheinen nicht zu greifen, eine Besserung der Gesamtsituation ist nicht eingetreten. Nach Einschätzung der GdP könnten die Prozentsätze der ABF bei einer Evaluation noch deutlich höher liegen. Die seit vielen Jahren dokumentierten, anhaltenden hohen Krankenstände bestätigen diese Feststellung eindrucksvoll.

Und gerade deshalb - konsequenteres Handeln der im Justizvollzug Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und damit für die Gesundheit der Bediensteten ist dringend erforderlich. Geht es um die Ursachen belastungsbedingter Krankheitsausfälle, sind die Sichtweisen nicht immer praxis- und sachgerecht. Die Versäumnisse der letzten Jahre haben sich nachhaltig negativ auf den Gesundheitszustand der Bediensteten ausgewirkt. Statt zu handeln, wurden die Themen ignoriert oder in Arbeitsgruppen verschoben. Um die Gesundheit unserer Kolleginnen und Kolleginnen spürbar besser zu schützen, müssen schnell wirksame Mittel und Maßnahmen gefunden werden.

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein werden für den Bereich des Justizvollzuges verschiedene Fortbildungen als Maßnahmen aufgelistet:

- Deeskalation und Waffenlose Selbstverteidigung
- Grundschulung „Helm-Schild-Pfefferspray (HSP) für die LG 2.1 und 2.2
- Pflichtschulung HSP für die LG 1.2
- Erste-Hilfe-Training für betriebliche Ersthelfer
- Tagung des Kriseninterventionsteams (KIT)
- Erfahrungsaustausch der Brandschutzbeauftragten
- Erfahrungsaustausch Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
- Supervision für Vollzugsabteilungsleitungen
- Supervision für Vollzugsabteilungen
- Umgang mit psychisch schwierigen Gefangenen und eigene Gesunderhaltung



- Erfahrungsaustausch der Drogenbeauftragten
- Kollegiale Beratung für Vollzugs- und Verwaltungsabteilungsleitungen
- Mediation als Bedarfsangebot für Konfliktlösung im Team
- Einzelsupervision bei Bedarf
- Schusswaffengebrauch (Fobi- Verzeichnis A. 421, A 4.4)
- Ausbildung zum Brandschutz Helfer
- Seminare der Unfallkasse Nord
- Ausbildung zum Asbestbeauftragten
- Ausbildung zum Strahlenbeauftragten

Bei den hohen Krankenständen im Justizvollzug gestaltet es sich jedoch schwierig, dass durch die Bediensteten zusätzliche Arbeitszeitanteile für die Teilnahme an den angebotenen Fortbildungen aufgewendet werden kann. Viele der oben gelisteten Fortbildungen wurden im Jahr 2019 dann auch gar nicht erst angeboten bzw. mussten mangels Teilnehmern abgesagt werden. Bezogen auf alle angebotenen Fortbildungen betrug die Ausfallquote fast 50 % - verpflichtende Fortbildungen sind gleichfalls davon betroffen.

Theorie und Praxis beim Arbeits- und Gesundheitsschutz liegen im Justizvollzug sehr weit auseinander:

- *„Wem nützt ein Arbeitszeiterlass, wenn die Regelungen zu Ruhezeiten und Mehrarbeitsstunden nicht eingehalten werden?“*
- *„Was bewirkt ein Fortbildungsangebot, wenn es aus Personalmangel nicht wahrgenommen werden kann?“*
- *„Wem nutzen Arbeitssicherheitsausschusssitzungen, wenn kaum jemand daran teilnimmt?“*
- *„Was bewirken Schulungen in Deeskalation und waffenloser Selbstverteidigung, wenn die Plätze nicht besetzt werden können.“*

Mit Datum vom 15. Juni 2017 haben das damalige MJKE und der erweiterte Hauptpersonalrat eine Dienstvereinbarung nach § 57 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein geschlossen (DV Gesundheit). Diese ist leider beschränkt auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die GdP Regionalgruppe Justizvollzug trat daraufhin mit Schreiben vom 19.10.2017 an den zuständigen Staatssekretär heran, eine analoge Dienstvereinbarung einschließlich des Rahmenkonzeptes nunmehr auch für den Justizvollzug zu treffen oder alternativ den Geltungsbereich gem. Nr. 1 der Dienstvereinbarung auf die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt und die Jugendarrestanstalt des Landes Schleswig-Holstein auszuweiten. Leider genießt dieses Begehren im MJEVG augenscheinlich keine Priorität, die Angelegenheit ruht immer noch.



Eine Vermittlung von Stressbewältigungs- und Entspannungsmethoden, Bewegungsförderung und auch Rückenschulungen unterstützen die Gesunderhaltung von Kolleginnen und Kollegen. Die Arbeitszeitverordnung des Landes Schleswig-Holstein (AZVO SH) sieht für Beamtinnen und Beamte vor, dass für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsprävention Arbeitszeit in angemessenem Umfang angerechnet werden kann. Diese Möglichkeit wird im nachgeordneten Bereich des MJEVG bisher für den Justizvollzug nicht gestattet.

Unterweisungen nach §12 Arbeitsschutzgesetz sind Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtunterweisung (mindestens einmal jährlich), der in den Justizvollzugsanstalten nicht regelmäßig und vollumfänglich nachgekommen wird.

Gleiches gilt für die arbeitsmedizinische Gehörvorsorge „Lärm“ (G 20). Die G20 ist eine Pflichtuntersuchung für alle Kolleginnen und Kollegen, die an regelmäßigen Schießübungen teilnehmen. Gemäß § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorgeteilgenommen hat.

Bauliche Maßnahmen (z. B. Klimaanlage) werden oftmals durch den Denkmalschutz gehemmt.

Für die GdP ist unbestritten, dass die Erhaltung der Gesundheit von Kolleginnen und Kollegen zu einer wesentlichen Aufgabe innerhalb der Landesverwaltung, so auch des Justizvollzuges, gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.
Thorsten Schwarzstock